Bundesrat zu Drucksache **257/02 (2)**

17.04.02

Fz - Wi

Berichtigung

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 15. April 2002

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Bundestag am 22. März 2002 beschlossenen Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) sind offenbare Unrichtigkeiten enthalten. Die erforderlichen Korrekturen bitte ich, der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Fehler im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigen könnten.

(Dr. Eickenboom)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Korrekturen im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz

Anlage

I. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Artikel 14a)

Die Änderungsbefehle zu Nummern 2 und 3 müssen wie folgt lauten:

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank" durch die Wörter „DGZ•DekaBank", die Wörter „von der Reichsregierung" durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen" sowie die Wörter „der Reichsregierung" durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank" durch die Wörter „der DGZ•DekaBank" und die Wörter „die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank" durch die Wörter „die DGZ•DekaBank" sowie jeweils die Wörter „der Reichsregierung" durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen", die Wörter „von der Reichsregierung" durch die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen" und die Wörter „die Reichsregierung" durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

II. Versicherungsaufsichtsgesetz (Artikel 16):

1. Der Änderungsbefehl Nr. 2 muss wie folgt lauten:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 2" durch die Angabe „Satzes 1" ersetzt.

2. Der Änderungsbefehl Nr. 14 muss wie folgt lauten:

In § 81b Abs. 4 werden die Wörter „der Vorschrift des § 54a Abs. 6 über die Belegenheit" durch die Wörter „den Anforderungen über die Belegenheit gemäß der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3" ersetzt.